



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/436-1.1/89

Entwurf einer 13. KFG-Novelle;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/3537

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	34 - GZ 9 89
Datum:	15. JUNI 1989
Verteilt	16. Juni 1989

L. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwurf einer 13. KFG-Novelle zu übermitteln.

14. Juni 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. F. J. G.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/436-1.1/89

Entwurf einer 13. KFG-Novelle;
Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/3537

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit der do. Note vom 20. April 1989, GZ 170.0 17/1-I/7/89, versendeten Entwurf einer 13. KFG-Novelle nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 64a (Art. 1 Z 7):

Gemäß § 64a Abs. 1 soll die Gültigkeit einer Lenkerberechtigung für die Gruppen A₁, B und C₁ bei einer erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre zu befristen sein (Probezeit).

Nach § 64a Abs. 6 soll nach Ablauf der Probezeit die Befristung als erloschen gelten, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung die Durchführung einer Fahrprobe nachweist und die Behörde keine Nachschulung angeordnet hat.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung sollte der Erwerb einer Heereslenkerberechtigung

- 2 -

für die Gruppen A, B oder C während der zweijährigen Probezeit die Fahrprobe für die betreffende Gruppe ersetzen. Diese Maßnahme wäre vor allem aus wehrpolitischer Sicht zu begrüßen, weil dadurch ein Anreiz geschaffen würde, sich der strengen und gründlichen Ausbildung zum Heereskraftfahrer zu unterziehen. Es wird daher ersucht, dem § 64a Abs. 6 etwa folgende Fassung zu geben:

"(6) Nach Ablauf der Probezeit gilt die Befristung als erloschen, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung die Durchführung der Fahrprobe nachweist und die Behörde keine Nachschulung angeordnet hat. Die Fahrprobe wird durch eine während der Probezeit erworbene Heereslenkerberechtigung für die entsprechende Gruppe ersetzt. Die Durchführung der Fahrprobe oder der Erwerb der Heereslenkerberechtigung ist in einer Beilage zum Führerschein zu bescheinigen und der Behörde anzuzeigen."

2. Zu § 68b (Art. I Z 10):

Nach dieser Bestimmung soll die Lenkerberechtigung für die Gruppe C₂ nur erteilt werden dürfen, wenn der Antragsteller bereits seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe C₁ besitzt oder wenn er als Berufskraftfahrer (§ 122a) ausgebildet wurde.

Da gemäß § 77 Abs. 3 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 für den Erwerb der Heereslenkerberechtigung und die Ausstellung des Heeresführerscheines die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 und 68 bis 71 leg. cit. sinngemäß gelten, würde dies bedeuten, daß auch beim Bundesheer die Heereslenkerberechtigung für die in Aussicht genommene Gruppe C₂ nur an Personen erteilt werden dürfte, die seit mindestens drei Jahren eine

Lenkerberechtigung bzw. Heereslenkerberechtigung der Gruppe C₁ besitzen.

Zum Betrieb der Heereslastkraftwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg werden großteils Grundwehrdiener und Zeitsoldaten unmittelbar nach dem Erwerb einer Heereslenkerberechtigung der Gruppe C eingesetzt. Die sinngemäße Anwendung des neuen § 68b würde künftig dazu führen, daß den Absolventen der Kraftfahrprüfung der Gruppe C an den Heeresfahrschulen die Lenkerberechtigung für die Gruppe C₂ erst drei Jahre später - somit in der Regel erst lange nach deren Entlassung aus dem Präsenzdienst - erteilt werden dürfte. Dies würde aber zum Zusammenbruch des Fahrbetriebes mit Heereslastkraftwagen und Mannschaftstransportfahrzeugen beim Bundesheer führen. Es wird daher zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung dringend ersucht, § 68b etwa wie folgt zu ergänzen:

"... eine Lenkerberechtigung der Gruppe C₁ besitzt oder wenn er als Berufskraftfahrer (§ 122a) ausgebildet wurde oder wenn er eine Heereslenkerberechtigung (§ 77) der Gruppe C erworben hat."

3. Zu § 118 Abs. 1 des geltenden Kraftfahrgesetzes 1967:

Nach dieser Bestimmung hat die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen. Sie kann für ein Ergänzungsgutachten den Ergebnissen bereits bestandener Lehrbefähigungsprüfungen entsprechend abgekürzt werden.

- 4 -

Um sicherzustellen, daß auch die Möglichkeit der Berücksichtigung der auf Grund einer umfangreichen und gediegenen Ausbildung abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Heeresfahrerschullehrer und Heeresfahrlehrer besteht, wird ersucht, dem § 118 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

"Dies gilt sinngemäß auch für Besitzer einer Lehrbefähigung als Heeresfahrerschullehrer oder Heeresfahrlehrer."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

14. Juni 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

